

Grich von Haselbach, Unterlandvogt der Niederlausitz.

(Nebst einigen Bemerkungen zur Geschichte von Senftenberg im 15. Jahrhundert.)

Von Staatsarchivar Dr. Wold. Rippert.

Ueber die Landvögte der Niederlausitz hat J. W. Neumann in seinem zweibändigen Werke „Versuch einer Geschichte der Niederlausitzischen Landvögte“ (Lübben 1832, 1833) gehandelt; doch steht dies Werk hinter andern Arbeiten Neumann's zurück, denn es ist selbst für seine Zeit recht mangelhaft und besonders für die älteren Zeiten, wie das 14. Jahrhundert, werthlos. Für einen kleinen Zeitraum wird der Versuch, die Geschichte der Vögte auf Grund noch unverwertheten archivalischen Stoffes zu erörtern, in einem besonderen Abschnitte meines demnächst erscheinenden Buches „Wettiner und Wittelsbacher und die Niederlausitz im 14. Jahrhundert“ (Dresden, W. Bänisch, 1894) gemacht, doch beschränkt sich diese Behandlung auf die fünfziger und sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts, für welche Periode es möglich war, ein ziemlich reichhaltiges Material über die Personen der Landvögte, ihre Amtsdauer und Befugnisse u. a. aus Dienstverschreibungen, Verwaltungsrechnungen und gelegentlichen Zeugenerwähnungen zu ermitteln. Außer den Landvögten oder, wie sie auch heißen, Landeshauptleuten¹⁾, die als Vertreter des Landesherrn über die ganze Mark gesetzt waren, finden wir auch für die Distriktvorsteher, die sonst als Amtleute oder Hauptleute erwähnt sind, die Bezeichnung „Vögte“, ihre Amtsgewalt ist aber auf die Stadt oder Burg mit dem zugehörigen Amt, der Pflüge, dem Distrikt, Weichbild beschränkt.

Von einem zweiten Oberbeamten neben bez. unmittelbar unter dem Landvogt als dessen Stellvertreter, wie es später, als sich die Begriffe Landvogt und Landeshauptmann geschieden hatten, der letztere war, war bisher für die ältere Zeit nichts bekannt. Deshalb wird das folgende Zeugniß aus dem Jahre 1419 interessant sein, worin wir außer dem „voit czu Lusicz“, dem Landvogt, noch einen „undirvoit czu Lusicz“ erwähnt sehen. Der Ausdruck „Untervogt“ kommt auch sonst — ob gerade in der Niederlausitz, ist mir unbekannt, wohl aber anderwärts²⁾ — vor, doch in Anwendung auf jene zuvor erwähnten Vögte lokalen Charakters. In der hier zu besprechenden Stelle aber geht aus dem Ausdruck „czu Lusicz“ mit Deutlichkeit hervor, daß sich seine Amtsbefugniß auf das ganze Land, nicht bloß auf einzelne Theile bezog, denn auch bei den Landvögten ist nur an diesem Zusatz ersichtlich, daß es sich nicht um Distriktvögte, sondern Landvögte handelt³⁾.